



Ackermannbogen eV

Nachbarschaft Umwelt Kultur

Satzung (Fassung März 2017)

Gemeinnütziger Verein für Nachbarschaft, Umwelt und Kultur

Rosa-Aschenbrenner-Bogen 9 – 80797 München

Tel. 089 / 30 74 96 34 – Fax 089 / 30 74 96 36

verein@ackermannbogen-ev.de – www.ackermannbogen-ev.de

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen
„Ackermannbogen e.V.“
mit dem Untertitel
„Gemeinnütziger Verein für Nachbarschaft, Umwelt und Kultur“
- 1.2 Sitz des Vereins ist München.
- 1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Wohlfahrtspflege mit präventiver Ausrichtung und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke durch Aufbau und Trägerschaft von netzwerkbildenden Einrichtungen.
- 2.2 Der Satzungszweck wird erfüllt u.a. durch
 - die Trägerschaft von Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Bewohnertreffs
 - Förderung sozialer, kultureller und ökologischer Initiativen im Sinne der Agenda 21 (z.B. kulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen, etc.)
 - Unterstützung von Selbstorganisation und lebendigen Nachbarschaften (z.B. Mutter-Kind-Gruppen, Hausaufgabenhilfe)
 - Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Information, Fortbildung und soziokulturellen Kreativität im Sinne des Vereinszwecks
 - Unterstützung von BürgerInnenbeteiligung bei der Gestaltung von Wohnumfeld und Quartier durch die Bereitstellung einer Kommunikationsplattform
 - Unterstützung bei der Klärung nachbarschaftlicher Konflikte durch die Initiierung von Konfliktgesprächen.
 - Förderung des Sports

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist in seiner Arbeit unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- 4.2 Natürliche Personen haben das aktive und passive Wahlrecht, juristische Personen nur das aktive Wahlrecht.
- 4.3 Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

- 4.4 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod.
- 4.5 Eine Austrittserklärung kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.
- 4.6 Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahresbeiträge in Verzug ist.
- 4.7 Der Ausschluss eines Mitglieds kann auch auf schriftlichen Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen, sei es, dass es gegen die Satzung verstößt oder die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand vorläufig.
- 4.8 Gegen einen Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen an die Mitgliederversammlung Beschwerde mit schriftlicher Begründung erhoben werden, über die in der nächsten Mitgliederversammlung beraten und abgestimmt wird. Für den endgültigen Ausschluss ist eine zwei Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4.9 Mit Erlöschen der Mitgliedschaft wird das frühere Mitglied von der Erfüllung noch bestehender Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht befreit.

5. Mitgliedsbeiträge

Für die Mitgliedschaft werden Jahresbeiträge pro Kalenderjahr erhoben. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Ermäßigung gewähren. Bei Eintritt in den Verein ab dem 1. Juli wird für das laufende Jahr nur der halbe Jahresbeitrag erhoben.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- das Koordinationsteam (bestehend aus gewählten Vertretern und Vertreterinnen aus den einzelnen Projektteams)
- der Beirat

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die anderen Organe können sich ebenfalls eine eigene Geschäftsordnung geben.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 **Eine ordentliche** Mitgliederversammlung findet **einmal im Jahr** statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist darüber hinaus einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und ein Viertel aller Mitglieder die Einberufung verlangen oder wenn die Mehrheit des Vorstands die Einberufung verlangt oder wenn die Kassenprüfer die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen.

- 7.2 Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder per E-mail unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 2 Wochen zu erfolgen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach Antragstellung nach Ziff. 7.1 einzuberufen.
- 7.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen war.
- 7.4 Stimmen-Delegation von verhinderten Mitgliedern ist bis zu 2 Stimmen pro Delegierten möglich.

- 7.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
- 7.6 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- 7.7 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung:
(1) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung,
(2) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
(3) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt (Haushaltsplan),
(4) Änderung der Satzung,
(5) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
(6) Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Vereins.

8. Vorstand

- 8.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind. In ihrer ersten Vorstandssitzung nach der Wahl bestimmt der Vorstand die Funktion der Vorstandsmitglieder (u.a. Schriftführer und Kassenwart).
- 8.2. Der Vorstand kann für seine Arbeit ein Entgelt im Rahmen des § 3 Nr. 26 a EStG bekommen. Höhe und Laufzeit des Entgeltes beschließt die Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Der Verein wird gegenüber Dritten von jeweils zwei Vorständen gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis ist jeder einzelvertretungsberechtigt, nach außen, d.h. gerichtlich und außergerichtlich, je zu zweit.
- 8.3 Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist diesbezüglich weisungsgebunden. Weitere Aufgaben und wie diese erfüllt werden, regelt die Geschäftsordnung.

- 8.4 Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal monatlich und nach aktuellem Bedarf statt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheitsbeschluss (einfache Mehrheit) des gesamten Vorstands gefasst. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 8.5 Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.
- 8.6 Wahl des Vorstandes

Voraussetzung für eine Vorstandskandidatur ist die Vereinsmitgliedschaft.

Die Wahl kann als Einzelwahl oder als Blockwahl erfolgen. Der/Die Versammlungsleiter/in lässt darüber abstimmen, ob Einzelwahl oder Blockwahl erfolgt und ob die Abstimmung geheim oder offen stattfindet. Blockwahl und offene Abstimmung sind nur möglich, wenn die Versammlung einstimmig zustimmt.

Bei der Einzelwahl wird jedes Vorstandsmitglied in einem eigenen Wahlgang gewählt. Es erfolgt also jeweils eine eigene Abstimmung für jedes zu besetzende Vorstandsamt. In jedem

Wahlgang hat das Mitglied eine Stimme und kann sie nur einem Bewerber geben. Stimmzettel mit mehr als einem eingetragenen Namen sind ungültig. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Gewählt ist der/diejenige, der/die mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen auf sich vereint.

Blockwahl bedeutet, dass sich die Mitglieder nur für oder gegen einen gesamten Kandidatenblock entscheiden können und dafür insgesamt nur eine Stimme haben. Eine teilweise Stimmenthaltung ist nicht möglich. Die Blockwahl ist nicht möglich, wenn es mehr Kandidaten als zu besetzende Vorstandsposten gibt. Der Kandidatenblock ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen bekommt.

8.7 Geschäftsführung:

Zur Führung der laufenden Geschäfte in den Aufgabengebieten des Vorstands kann eine Geschäftsführung bestellt und mit der Wahrnehmung bestimmter Geschäftsbereiche und /oder einzelner Aufgaben beauftragt und bevollmächtigt werden.

8.8 Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen; ihre Vertretungsrechte legt der Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung fest.

9. Projektgruppen und Koordinationsteam

9.1 Die Projektgruppen leisten, zusätzlich zu den Zweckbetrieben, einen wesentlichen, ehrenamtlichen Beitrag zur inhaltlichen Arbeit des Vereins sowie zur Initiierung von Vereinsaktivitäten.

9.2 Das Koordinationsteam besteht aus Mitgliedern des Vorstands, VertreterInnen der Zweckbetriebe und den SprecherInnen der Projektgruppen.

9.3 Im Koordinationsteam wird über die Aktivitäten der Projektgruppen und über wichtige Themen und Entwicklungen des Vereins informiert. Das Koordinationsteam soll zu inhaltlichen und strategischen Themen des Vereins angehört werden.

9.4 Aufgaben und die Arbeitsweise der Projektgruppen und des Koordinationsteams regelt die entsprechende Geschäftsordnung.

10. Beirat

10.1 Der Beirat wird aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, der Kultur, Kunst, Wissenschaft und Wirtschaft gebildet, die sich um die Förderung der Vereinsziele kümmern und die sich bereit erklärt haben, die Ziele des Vereins nach außen durch ihre Person zu vertreten und zu fördern.

10.2 Die Mitglieder des Beirates stehen dem Vorstand beratend zur Seite.

10.3 Über die Berufung in den Beirat entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

10.4 Die Einladung zur Beiratssitzung erfolgt durch den Vorstand.

11. Kassenprüfung

Einmal jährlich erfolgt eine Kassenprüfung von zwei stimmberechtigten Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

12. Konfliktlösung

Bei Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern oder Mitarbeitern und dem Vorstand ist ein Schlichtungs- oder Mediationsverfahren gegenüber einer gerichtlichen Auseinandersetzung zu bevorzugen, um eine gütliche außergerichtliche Einigung zu erreichen. Der Rechtsweg bleibt unbenommen.

13. Satzungsänderungen

- 13.1 Eine Änderung der Satzung ist nur zulässig, wenn der Gegenstand der Änderung in der Tagesordnung angekündigt und der Einladung der alte Text und der neu zu beschließende Textvorschlag beigefügt war.
- 13.2 Satzungsänderungen können nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks.
- 13.3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen und sie den Vereinsmitgliedern unverzüglich schriftlich mitteilen.

14. Auflösung des Vereins

- 14.1 Der Verein kann durch Beschluss einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierzu ist die Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 14.2 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die „Bürgerstiftung zukunftsfähiges München“ mit der Auflage, es im Sinne des gemeinnützigen Satzungszwecks zu verwenden. Hierüber hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 14.3 Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Satzungsende

Tag der Errichtung: 29.4.2008

Zuletzt geändert mit Beschluss vom 30. März 2017